



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail: [e1@bmk.gv.at](mailto:e1@bmk.gv.at)

Wien, am 02. Mai 2023  
Zl. B,K-740/020523/HA, RA

GZ: 2023-0.204.982

### **Betreff: Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Nicht zuletzt, da die (Standort-)Gemeinden eine Mitfinanzierungspflicht bei Eisenbahnkreuzungen trifft, fordert der Österreichischen Gemeindebund seit vielen Jahren Erleichterungen im Zusammenhang mit der durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 ausgelösten Überprüfungs- und Umsetzungspflicht binnen einer bestimmten Frist.

So sind nach derzeitiger Rechtslage alle Eisenbahnkreuzungen bis spätestens 1. September 2024 gemäß § 49 Abs. 2 EisbG zu überprüfen und müssen alle Eisenbahnkreuzungen, die nicht bis zum Ablauf ihrer technischen Nutzungsdauer beibehalten werden können, bis spätestens 1. September 2029 den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Schon vor etlichen Jahren hat der Österreichische Gemeindebund davor gewarnt, dass die ursprünglich festgelegten Fristen zu kurz sind und dazu führen werden, dass innerhalb eines kurzen Zeitraums eine Unmenge an Kreuzungen überprüft und den Sicherheitsentscheidungen entsprechend angepasst, erneuert oder erstmals technisch gesichert werden müssen.





Diese Situation bedeutet eine ungeheure Belastung der Eisenbahnbehörden, der Verwaltungsgerichte, der Eisenbahnunternehmen und natürlich der Gemeinden.

Auch hat der Österreichische Gemeindebund immer wieder darauf hingewiesen, dass diese Situation dazu führen wird, dass zahlreiche Eisenbahnkreuzungen um teures Geld technisch gesichert werden (müssen), obwohl diese aufgelassen werden hätten können. Letztlich gilt das Prinzip, dass die sicherste Kreuzung jene ist, die es nicht mehr gibt. Auflassungen von Eisenbahnkreuzungen können aber zuweilen aufwendig sein und brauchen daher Zeit. Letztlich gilt es die unterschiedlichsten, sehr wohl aber berechtigten Interessen abzuwägen, Auswirkungen auf andere Übergänge zu prüfen, Ersatzmaßnahmen festzulegen und Bedacht darauf zu nehmen, dass die Voraussetzungen für eine Auflassung auch tatsächlich erfüllt sind.

In Anbetracht der Kostenbelastung, der - gemessen an der Anzahl der Kreuzungen - kurzen Fristen in den Übergangsbestimmungen und letztlich in Anbetracht des Zeitdrucks ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass endlich die Fristen erstreckt werden (sollen).

**Damit aber jenes oben geschilderte Szenario nicht eintritt, sollten nach Ansicht der Österreichischen Gemeindebundes die Fristen nicht, wie vorgesehen, nur um fünf Jahre erstreckt werden, sondern auf zumindest zehn Jahre.**

Der Österreichische Gemeindebund hat immer wieder darauf gedrängt, vor einer umfassenderen Reform, der es wohlgemerkt ohne Zweifel bedarf, zunächst die Übergangsfristen zu erstrecken. Wenngleich es sich beim vorliegenden Entwurf nicht um eine „umfassende Reform“ handelt, ist es dennoch verwunderlich, dass neben der vordringlich wichtigen Fristerstreckung zahlreiche weitere Änderungen geplant sind.

Nachdem wie schon in der Vergangenheit damit zu rechnen ist, dass hinsichtlich der übrigen Bestimmungen Kritik von vielen Seiten geäußert wird - das mit der Gefahr, dass sich die Novelle weiter verzögert - sollte der Fokus tatsächlich nur auf die Erstreckung der Fristen gerichtet werden.

Erst in einem weiteren Schritt sollte und könnte eine umfassende Reform der Eisenbahnkreuzungsverordnung umgesetzt werden.





Österreichischer  
Gemeindebund

Im Rahmen einer umfassenderen Novelle sollten und könnten weitere Sicherheitsaspekte behandelt werden, aber auch kostendämpfende Maßnahmen umgesetzt werden (Sichtwinkel, Verkehrskontrolle).

**Nachdem die Überprüfungsfrist bereits im September nächsten Jahres endet (!), ersucht der Österreichische Gemeindebund eindringlich, rasch eine deutliche Erstreckung der Fristen auf den Weg zu bringen.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:  
Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel